

4989 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Bundesrates

B e r i c h t  
des  
Ausschusses für öffentliche Wirtschaft und Verkehr

über den Beschluß des Nationalrates vom 9. Feber 1995 betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Kraftfahrzeuggesetz 1967 geändert wird (18. KFG-Novelle)

Im Jahr 1993 haben sich in Österreich 41791 Straßenverkehrsunfälle mit Personenschaden ereignet. Neben der Alkoholproblematik ist überhöhte Fahrgeschwindigkeit eine der Hauptunfallursachen in Österreich. Drastische Geschwindigkeitsüberschreitungen gehören zu den gefährlichsten und folgenschwersten Verkehrsdelikten, sowohl im Ortsgebiet als auch im Freiland.

Ein auch nur kurzfristiger Entzug der Lenkerberechtigung als Folge eines solchen besonders gefährlichen Deliktes - für drastische Geschwindigkeitsüberschreitung ist eine Entziehung der Lenkerberechtigung auf 4 Wochen ex lege vorgesehen - gehört erfahrungsgemäß zu den wirksamsten general- und spezialpräventiven Maßnahmen, um solche Delikte hintanzuhalten.

Durch die Übernahme der in der Europäischen Union geltenden höchsten zulässigen Gesamtgewichte für Kraftfahrzeuge und Anhänger ergeben sich für die Verkehrswirtschaft enorme logistische Probleme bei der Zusammenstellung von Kraftwagenzügen und Sattelkraftfahrzeugen. Eine Beibehaltung der bisherigen Regelung würde dazu führen, daß die in der EU geltenden Gewichtsgrenzen für Einzelfahrzeuge in Österreich dann nicht ausgenützt werden können, wenn die Fahrzeuge im Rahmen von Fahrzeugkombinationen Verwendung finden sollen. In der Praxis bedeutet dies, daß österreichische Fahrzeuge im Ausland wiederholt bestraft werden würden, wenn durch geringfügige Verschiebung der Ladung die im Typenschein aufscheinenden Achslasten auch nur geringfügig überschritten werden, obwohl das höchstzulässige Gesamtgewicht gar nicht erreicht wird. Mit der Neuregelung soll diese Schlechterstellung österreichischer Unternehmen gegenüber ausländischen Betrieben beseitigt werden.

Der Ausschuß für öffentliche Wirtschaft und Verkehr stellt nach Beratung der Vorlage am 21. Feber 1995 mit Stimmeneinhelligkeit den Antrag, keinen Einspruch zu erheben.

Wien, 1995 02 21

Karl W ö l l e r t  
Berichterstatter

Johanna S c h i c k e r  
Vorsitzende